

eingeblieben beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide oder zur Mästung vor der Wase eingehende, und nachher wieder ausgehende Vieh, so wie auch für das zur Bemüßung von Weiden auf kurzen Strecken durchgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangsabgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Zur Bestellung solcher Grundstücke, welche nicht selbstständig, sondern bei einem im andern Vereinsgebiete belegenen Gute oder Hofe bewirtschaftet werden, darf das erforderliche Saat Korn gegenseitig abgabenfrei eingeführt werden.

Artikel 8.

Zinsfrüchte und sonstige Naturabgaben (mit Ausnahme von Salz) welche in Folge eines gütlicherlichen, Parochial- Dienst- oder Gemeinde-Verhältnisses an Berechtigte im andern Vereinsgebiete zu prästiren sind, sollen von Eingangsabgaben befreit bleiben.

Artikel 9.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Delisaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebiets, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabricats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabricaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein- Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Control- Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben- Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.